Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 16 Ausgegeben Danzig, den 9. März 1939

Inhalt

40

Notarordnung

Vom 21. Februar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 24 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Erster Teil

Das Amt des Notars

1. Abschnitt

Bestellung zum Notar

§ 1

Als Rechtswahrer auf dem Gebiet vorsorgender Rechtspflege, insbesondere für die Beurkundung von Rechtsvorgängen, werden Notare bestellt. Sie unterstehen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, ausschließlich den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2

Die Notare sind Träger eines öffentlichen Amts und führen ein Amtssiegel. Sie stehen zum Staat und seiner nationalsozialistischen Führung in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis. Ihr Beruf ist kein Gewerbe.

§ 3

(1) Zu Notaren dürfen nur Danziger Staatsangehörige bestellt werden, die die Fähigkeit zum Richteramt besitzen.

(2) Wer nicht für sich und für seinen Ehegatten den Anforderungen an die Reinheit des Bluts, die Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten sind, entspricht, darf nicht zum Notar bestellt werden.

§ 4

Nur solche Personen sind zu Notaren zu bestellen, die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den Staat und seine nationalsozialistische Führung eintreten, und die nach ihrer inneren Haltung und ihren Leistungen für das Amt eines Notars geeignet sind.

§ 5

(1) Als Notar soll in der Regel nur bestellt werden, wer sich einem einjährigen Probedienst und einem dreijährigen Anwärterdienst als Notariatsassessor unterzogen hat.

(2) Der Assessor steht während des Probe- und Anwärterdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat. Er hat dieselben allgemeinen Amtspflichten wie der Notar. Er erhält für die Dauer des Probe- und Anwärterdienstes die gleichen Bezüge wie ein Assessor im staatlichen Probe- und Anwärterdienst. Grundsätzlich sind diese Bezüge dem Assessor auf Grund einer Vereinbarung mit dem Notar zu zahlen, dem er überwiesen ist. Soweit der Notar diese Bezüge nicht zahlen kann, gewährleistet die Notarkammer die Zahlung.

(3) Der Assessor kann aus dem Dienst entlassen werden, wenn er sich zur Bestellung zum Notar als ungeeignet erweist.

(4) Die näheren Bestimmungen über den Probe- und Anwärterdienst trifft der Senat.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 3. 1939.)

§ 6

Es werden nur so viele Notare bestellt, wie den Bedürfnissen einer geordneten Rechtspflege entspricht.

§ 7

Die Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt.

§ 8

(1) Der Notar kann, wenn dies einer geordneten Rechtspflege dienlich ist, bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, als Rechtsanwalt zugelassen werden. Die Zulassung kann bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zurückgenommen werden.

(2) Soweit ein Bedürfnis besteht, können vorläufig auch Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung bei einem bestimmten Gericht als Notare zu nebenberuflicher Amtsausübung bestellt werden. Die Vorschrift des § 5 findet insoweit keine Anwendung.

§ 9

(1) Der Notar darf nicht zugleich besoldeter Beamter sein; Ausnahmen für den Einzelfall kann der Senat zulassen.

(2) Der Notar bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
- a) zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere zu einer gewerblichen Tätigkeit,
- b) zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens.

(3) Nicht genehmigungspflichtig ist die Übernahme des Amts als Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter oder Vormund oder einer ähnlichen auf behördlicher Anordnung beruhenden Stellung sowie eine wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit.

(4) Der Notar bedarf der Genehmigung auch zum Betrieb eines Gewerbes durch seinen Ehegatten. Dies gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben.

§ 10

Der Notar, der nicht selbst als Rechtsanwalt zugelassen ist, darf sich nicht mit einem Rechtsanwalt zu gemeinsamer Berufsausübung verbinden oder mit ihm gemeinsame Geschäftsräume haben. Die Aufsichtsbehörde kann für den Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 11

(1) Dem Notar wird ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen. Eine Verlegung des Amtssitzes ist nur mit Zustimmung des Notars zulässig.

(2) Der Notar hat an dem Amtssitz seine Geschäftsstelle zu halten. Er hat am gleichen Ort auch seine Wohnung zu nehmen; die Aufsichtsbehörde kann ihm aus besonderen Gründen gestatten, außerhalb des Amtssitzes zu wohnen.

(3) In der Stadtgemeinde Danzig kann dem Notar ein bestimmter Stadtteil als Amtssitz zugewiesen werden.

(4) Dem Notar kann zur Pflicht gemacht werden, mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten; im übrigen ist er ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu nicht befugt. Das gleiche gilt für die Abhaltung auswärtiger Sprechtage.

§ 12

Der Amtsbezirk des Notars ist das Gebiet der Freien Stadt Danzig.

§ 13

Die Notare werden durch den Richterwahlausschuß gewählt. Der Gewählte erhält eine Bestallung des Senats. Die Bestellung zum Notar tritt mit der Aushändigung der Bestallungsurkunde in Kraft. Die Urkunde soll den Amtsbezirk und den Amtssitz des Notars bezeichnen und die Dauer der Bestellung (§ 7 und § 8 Abs. 2) angeben.

§ 14

(1) Nach Aushändigung der Bestallungsurkunde hat der Notar folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre: Ich werde der Freien Stadt Danzig und ihrer nationalsozialistischen Führung Treue halten, die Gesetze beachten und das mir übertragene Amt unparteiisch und gewissenhaft verwalten, so wahr mir Gott helfe."

(2) Gestattet das Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Notar, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen. Erklärt der Notar, daß er Bedenken habe, den Eid in religiöser Form zu leisten, so kann er den Eid ohne die Schlußworte leisten.

(3) Der Notar leistet den Eid vor dem Gerichtspräsidenten oder einem von diesem beauftragten Richter. Vor der Eidesleistung soll er keine Amtshandlung vornehmen.

2. Abschnitt

Ausübung des Amts

§ 15

(1) Der Notar hat das Amt getreu seinem Eide zum Wohl der Volksgemeinschaft zu verwalten.

(2) Er hat seine Amtstätigkeit zu versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.

(3) Der Notar hat sich durch sein Verhalten in und außer seinem Berufe der Achtung und des Vertrauens, die seinem Beruf entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Er darf nicht dulden, daß ein seinem Hausstande angehörendes Familienmitglied eine unehrenhafte Tätigkeit ausübt.

§ 16

Der Notar darf seine Urkundstätigkeit (§§ 22 bis 24) nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. Über Beschwerden wegen Amtsverweigerung wird im Aufsichtswege entschieden.

§ 17

(1) Der Notar ist bei der Urkundstätigkeit (§§ 22 bis 24) von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:

1. wenn er bei der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit selbst beteiligt ist oder zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. wenn sein Ehegatte, früherer Ehegatte oder Verlobter beteiligt ist;
3. wenn er mit einem Beteiligten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. wenn er gesetzlicher Vertreter oder Mitglied eines zur Vertretung ermächtigten Organs eines Beteiligten ist oder zu einem Beteiligten in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht;
5. wenn er in der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit Bevollmächtigter eines Beteiligten ist.

(2) Ein Verstoß berührt die Gültigkeit der Amtshandlung nicht, soweit sich nicht aus den §§ 7, 8, 9, 30 der Verordnung über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 29. Oktober 1938 (G.Bl. S. 607) oder aus den §§ 170, 171 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein anderes ergibt.

(3) Der Notar kann sich der Ausübung des Amts wegen Befangenheit enthalten. Sind bei einer Angelegenheit mehrere beteiligt und ist der Notar für einen von ihnen in der Sache früher als gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter tätig gewesen oder in anderer Sache gegenwärtig als Bevollmächtigter tätig, so soll er vor einer Urkundstätigkeit die anwesenden Beteiligten fragen, ob sie gegen seine Mitwirkung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist unbeachtlich, wenn er nicht unverzüglich erfolgt.

§ 18

(1) Der Notar erhält für seine Tätigkeit Gebühren.

(2) Einem unbemittelten Beteiligten, dem nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung das Armenrecht zu bewilligen wäre, hat der Notar seine Urkundstätigkeit (§§ 22 bis 24) vorläufig gebührenfrei zu gewähren.

§ 19

(1) Der Notar hat, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, über die ihm bei seiner Berufsausübung bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren und diese auch den bei ihm beschäftigten Personen zur Pflicht zu machen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit fällt weg, wenn die Beteiligten den Notar davon befreien; ist ein Beteiligter verstorben oder eine

Äußerung von ihm nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen, so kann an seiner Stelle die Aufsichtsbehörde die Befreiung erteilen.

(2) Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Pflicht zur Verschwiegenheit, so kann der Notar die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nachsuchen. Soweit diese die Pflicht verneint, können daraus, daß sich der Notar geäußert hat, Ansprüche gegen ihn nicht hergeleitet werden.

(3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Erlöschen des Amts bestehen.

§ 20

Die näheren Vorschriften über die Verzeichnisse und Bücher des Notars, über die Führung der Akten und über Amtsschilder trifft der Senat. Er bestimmt auch die amtlichen Zeitschriften, zu deren Bezug die Notare verpflichtet sind.

§ 21

(1) Verletzt der Notar vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er diesem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorschriften über die Amtspflichtverletzungen von Beamten der Justizverwaltung, die sie bei Ausübung der Rechtspflege begangen haben, gelten entsprechend. Die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt jedoch bei Amtsgeschäften der in den §§ 25, 26 dieser Verordnung bezeichneten Art im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Auftraggeber außer Anwendung.

(2) Hat ein Assessor im Probe- oder Anwärterdienst bei selbständiger Erledigung eines Geschäfts der in den §§ 25, 26 bezeichneten Art eine Pflichtverletzung begangen, so haftet er in entsprechender Anwendung des Absatzes 1; hatte ihm der Notar das Geschäft zur selbständigen Erledigung überlassen, so haftet er neben dem Assessor als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Assessor ist der Assessor allein verpflichtet. Durch das Dienstverhältnis des Assessors zum Staat (§ 5 Abs. 2) wird eine Haftung des Staates nicht begründet. Ist der Assessor als Vertreter des Notars tätig gewesen, so bestimmt sich die Haftung nach § 35.

3. Abschnitt

Die Amtstätigkeit

§ 22

(1) Die Notare sind zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere auch: die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen, die Vornahme von Verlosungen und Auslosungen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, die Anlegung und Abnahme von Siegeln, die Aufnahme von Protesten, die Zustellung von Erklärungen sowie die Ausstellung sonstiger Bescheinigungen über amtlich von ihnen wahrgenommene Tatsachen.

(2) Die Notare sind auch zuständig, Auflassungen entgegenzunehmen, Teilhypotheken- und Teilgrundschuldbriefe auszustellen sowie die Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft (§§ 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Vorschriften zu vermitteln.

(3) Die Notare sind ferner zuständig, freiwillige Versteigerungen durchzuführen. Eine Versteigerung beweglicher Sachen sollen sie nur vornehmen, wenn diese durch die Versteigerung unbeweglicher Sachen oder durch eine von dem Notar beurkundete oder vermittelte Vermögensauseinandersetzung veranlaßt ist.

§ 23

(1) Die Notare sind zuständig, Bescheinigungen über die Vertretungsberechtigung der bei einer Beurkundung oder Unterschriftsbeglaubigung Beteiligten auszustellen, sofern sich die Vertretungsberechtigung aus einer Eintragung im Handelsregister oder einem ähnlichen Register ergibt. Die Bescheinigung hat die gleiche Beweiskraft wie ein Zeugnis des Registergerichts.

(2) Der Notar darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn er zuvor das Register oder eine beglaubigte Abschrift desselben eingesehen hat. Er hat den Tag der Einsichtnahme des Registers oder den der Ausstellung der Abschrift in der Bescheinigung anzugeben.

(3) Die Bescheinigung ist auf die Urkunde oder eine Ausfertigung der Urkunde oder ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen.

§ 24

(1) Zur Abnahme von Eiden sowie zu eidlichen Vernehmungen sind die Notare nur zuständig, wenn der Eid oder die eidliche Vernehmung nach dem Recht eines ausländischen Staates oder nach den Bestimmungen einer ausländischen Behörde oder sonst zur Wahrnehmung von Rechten im Ausland erforderlich ist.

(2) Die Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen steht den Notaren in allen Fällen zu, in denen einer Behörde oder sonstigen Dienststelle eine tatsächliche Behauptung oder Aussage glaubhaft gemacht werden soll.

(3) Die Notare sind ferner befugt, zu einer Amtshandlung zugezogene Dolmetscher zu beeidigen.

§ 25

Die Notare sind auch zuständig, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten, die ihnen von den Beteiligten übergeben sind, zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte zu übernehmen.

§ 26

(1) Zu dem Amt des Notars gehört auch die sonstige Betreuung der Beteiligten auf dem Gebiet vorsorgender Rechtspflege, insbesondere die Anfertigung von Urkundenentwürfen und die Beratung der Beteiligten. Der Notar ist auch, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften Beschränkungen ergeben, in diesem Umfange befugt, die Beteiligten vor Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten.

(2) Nimmt ein Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, Handlungen der im Abs. 1 bezeichneten Art vor, so ist anzunehmen, daß er als Notar tätig geworden ist, wenn die Handlung bestimmt ist, Amtsgeschäfte der in den §§ 22 bis 25 bezeichneten Art vorzubereiten oder auszuführen. Im übrigen ist im Zweifel anzunehmen, daß er als Rechtsanwalt tätig geworden ist.

(3) Soweit der Notar kraft Gesetzes ermächtigt ist, im Namen der Beteiligten bei dem Grundbuchamt oder bei den Registerbehörden Anträge zu stellen (insbesondere § 15 der Grundbuchordnung, § 100 Abs. 2 Satz 2, § 129, § 147 Abs. 1, § 159, § 161 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), ist er auch ermächtigt, die von ihm gestellten Anträge zurückzunehmen. Die Rücknahmeerklärung ist wirksam, wenn sie mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Notars versehen ist; eine Beglaubigung der Unterschrift ist nicht erforderlich.

§ 27

Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens hat der Notar die Urkunde darauf zu prüfen, ob Gründe bestehen, seine Amtstätigkeit nach § 15 Abs. 2, § 17 zu versagen. Zu einer weitergehenden Prüfung ist er nur auf Grund eines besonderen Auftrags verpflichtet; ohne einen solchen Auftrag ist er den Beteiligten in keinem Fall wegen unterbliebener Prüfung des Inhalts der Urkunde verantwortlich.

§ 28

Den Notaren ist es verboten, Darlehen sowie Grundstücksgeschäfte zu vermitteln oder im Zusammenhang mit einer Amtshandlung eine Bürgschaft oder sonstige Gewährleistung für einen Beteiligten zu übernehmen. Sie haben dafür zu sorgen, daß sich auch die bei ihnen beschäftigten Personen nicht mit derartigen Geschäften befassen.

4. Abschnitt

Abwesenheit und Verhinderung des Notars. Notarvertreter

§ 29

Will sich der Notar länger als eine Woche von seinem Amtssitz entfernen oder ist er aus tatsächlichen Gründen länger als eine Woche an der Ausübung seines Amts verhindert, so hat er dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn die Abwesenheit von dem Amtssitz länger als einen Monat dauern soll.

§ 30

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Notar auf dessen Antrag für die Zeit seiner Abwesenheit oder Verhinderung einen Vertreter bestellen; die Bestellung kann auch von vornherein für die während eines Kalenderjahrs eintretenden Behinderungsfälle ausgesprochen werden (ständiger Vertreter). Im Fall der vorläufigen Amtsenthebung (§§ 42, 72) kann ein Vertreter auch ohne Antrag bestellt werden.

(2) Zum Vertreter darf nur bestellt werden, wer fähig ist, das Amt eines Notars zu bekleiden; die ständige Vertretung soll nur einem Notar oder Notariatsassessor übertragen werden. Es soll — abgesehen vom Fall der vorläufigen Amtsenthebung (Abs. 1 Satz 2) — nur bestellt werden, wer von dem Notar vorgeschlagen und zur Übernahme des Amts bereit ist. Für den Notar kann auch ein nach den §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger den Antrag stellen und den Vertreter vorschlagen.

(3) Auf den Vertreter finden die für den Notar geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 31

(1) Der Vertreter erhält eine Bestallungsurkunde. Er hat, sofern er nicht schon als Notar oder als Beamter vereidigt ist, vor dem Beginn der Vertretung vor dem Gerichtspräsidenten oder einem von diesem beauftragten Richter den Treueid (§ 14) zu leisten. Ist er schon einmal als Vertreter eines Notars nach § 14 vereidigt worden, so genügt es, wenn er auf den früher geleisteten Eid verwiesen wird.

(2) Die Bestellung des Vertreters kann jederzeit widerrufen werden.

§ 32

(1) Der Vertreter versieht das Amt auf Kosten des Notars. Er hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und Siegel und Stempel des Notars zu gebrauchen.

(2) Er soll sich der Ausübung des Amts auch insoweit enthalten, als der von ihm vertretene Notar von der Amtsausübung ausgeschlossen sein würde.

§ 33

(1) Die Amtsbefugnis des Vertreters beginnt mit der Übernahme des Amts und endigt, wenn die Bestellung nicht vorher widerrufen wird, mit der Übergabe des Amts an den Notar. Während dieser Zeit soll sich der Notar der Ausübung seines Amts enthalten. Er kann das Amt jederzeit wieder übernehmen.

(2) Die Amtshandlungen des Vertreters sind nicht deshalb ungültig, weil die für seine Bestellung nach § 30 erforderlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder später weggefallen sind.

§ 34

(1) Für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung kann der Notar, wenn ihm ein Vertreter nicht bestellt ist, seine Akten einschließlich der Verzeichnisse und Bücher einem anderen Notar im Bezirk desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts oder dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, in Verwahrung geben. Die Verwahrung durch einen anderen Notar ist dem Amtsgericht mitzuteilen.

(2) Der Notar oder das Amtsgericht, dem die Akten in Verwahrung gegeben sind, hat an Stelle des abwesenden oder verhinderten Notars Ausfertigungen und Abschriften zu erteilen und Einsicht der Akten zu gestatten.

(3) Hat der Notar für die Dauer seiner Abwesenheit oder Verhinderung seine Akten nicht nach Abs. 1 in Verwahrung gegeben und wird die Erteilung einer Ausfertigung oder Abschrift aus den Akten oder die Einsicht der Akten verlangt, so hat das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, die Akten in Verwahrung zu nehmen und die beantragte Amtshandlung vorzunehmen.

(4) Der Notar, der die Akten in Verwahrung hat, erteilt die Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften mit seiner Unterschrift und unter seinem Siegel oder Stempel. Für die Erteilung der Ausfertigungen oder Abschriften durch das Amtsgericht gelten die Vorschriften über die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften gerichtlicher Urkunden. In dem Ausfertigungsvermerk soll auf die Abwesenheit oder Verhinderung des Notars hingewiesen werden.

(5) Die Kosten für die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften stehen bei Verwahrung der Akten durch einen Notar diesem und bei Verwahrung durch das Amtsgericht der Staatskasse zu.

§ 35

Für eine Amtspflichtverletzung des Vertreters haftet der Notar dem Geschädigten neben dem Vertreter als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Vertreter ist der Vertreter allein verpflichtet.

5. Abschnitt

Erlöschen des Amts. Vorläufige Amtsenthebung

§ 36

Das Amt des Notars erlischt — abgesehen von den Fällen des Todes, der freiwilligen Niederlegung und des Fortfalls der Zulassung als Rechtsanwalt im Fall des § 8 Abs. 2 — durch Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung (§ 37), durch Amtsenthebung (§ 38) oder durch Entfernung aus dem Amt durch dienststrafgerichtliches Urteil (§ 70).

§ 37

Eine strafgerichtliche Verurteilung hat für den Notar den Amtsverlust in gleicher Weise wie bei einem Beamten zur Folge.

§ 38

(1) Der Notar ist seines Amts zu entheben:

1. wenn die im § 3 bezeichneten Voraussetzungen wegfallen oder wenn sich nach der Bestellung herausstellt, daß diese Voraussetzungen zu Unrecht als vorhanden angenommen wurden;
2. wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen die Ernennung eines Beamten nach § 32 des Danziger Beamtengesetzes nichtig ist oder für nichtig erklärt werden muß oder kann;
3. wenn der Notar sich weigert, den im § 14 vorgeschriebenen Eid zu leisten;
4. wenn er durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
5. wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amts dauernd unfähig ist;
6. wenn seine Verhältnisse und die Art seiner Wirtschaftsführung die Belange der Rechtsuchenden gefährden.

(2) Die Amtsenthebung geschieht durch den Senat. Der Notar ist vorher zu hören. In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 5 und 6 ist die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Amtsenthebung vorliegen, auf Antrag des Notars durch Entscheidung des Dienststrafgerichts zu treffen; der Antrag ist nur innerhalb eines Monats zulässig, nachdem dem Notar eröffnet ist, daß und aus welchem Grunde seine Amtsenthebung in Aussicht genommen sei.

(3) Der Notar kann unter den gleichen Voraussetzungen seines Amts enthoben werden, unter denen ein Beamter nach § 71 des Danziger Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden kann. Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich nach der genannten Vorschrift.

§ 39

(1) Ist das Amt eines Notars erloschen oder wird sein Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt, so hat das Amtsgericht die Akten und Bücher des Notars sowie die ihm amtlich übergebenden Urkunden in Verwahrung zu nehmen. Der Gerichtspräsident kann die Verwahrung einem anderen Amtsgericht oder einem Notar übertragen. Die Vorschriften des § 34 Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Die Siegel und Stempel des Notars hat das im Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Amtsgericht zu vernichten.

(3) Wird ein Notar nach dem Erlöschen seines Amts oder der Verlegung seines Amtssitzes erneut in dem Amtsgerichtsbezirk, in dem sich sein früherer Amtssitz befand, zum Notar bestellt, so können ihm die nach Abs. 1 in Verwahrung genommenen Bücher und Akten wieder ausgehändigt werden.

(4) Ältere Notariatsakten können nach näherer Bestimmung des Senats an das Staatsarchiv abgegeben oder vernichtet werden.

§ 40

Ist das Amt eines Notars erloschen oder ist der Notar vorläufig seines Amts enthoben, so kann der Senat im Fall des Bedürfnisses bis zur Bestellung eines anderen Notars einen Notariatsassessor oder eine sonstige zum Amt eines Notars befähigte Person damit betrauen, am Amtssitze des ausgeschiedenen Notars das Amt eines Notars vorübergehend auf Rechnung der Notarkammer wahrzunehmen (Notarverweser). Die nähere Regelung bleibt einer besonderen Verordnung vorbehalten.

§ 41

Ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar darf nach Erlöschen seines Amts die Bezeichnung „Notar" mit einem auf das Erlöschen des Amts hinweisenden Zusatz weiterführen, sofern ihm der Senat dies nicht untersagt.

§ 42

(1) Der Notar kann von der Aufsichtsbehörde vorläufig seines Amts enthoben werden:

1. wenn gegen ihn ein Entmündigungsverfahren eingeleitet ist;
2. wenn sie die Voraussetzungen des § 38 für gegeben hält;
3. wenn er sich länger als zwei Monate ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde außerhalb seines Amtssitzes aufhält.

(2) Die vorläufige Amtsenthebung durch Entscheidung des Dienststrafgerichts bestimmt sich nach § 72.

(3) Die Wirkungen der vorläufigen Amtsenthebung treten kraft Gesetzes ein:

1. wenn gegen einen Notar im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt ist für deren Dauer;
2. wenn gegen einen Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, ein Vertretungsverbot nach § 95 der Rechtsanwaltsordnung verhängt ist, für dessen Dauer.

§ 43

(1) Im Fall der vorläufigen Amtsenthebung hat das Amtsgericht, wenn dem Notar kein Vertreter bestellt ist, seine Akten und Bücher sowie Siegel, Stempel und Amtsschild für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung in Verwahrung zu nehmen. § 34 Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Der Notar hat sich während der Dauer der vorläufigen Amtsenthebung jeder Amtshandlung zu enthalten. Ein Verstoß berührt jedoch die Gültigkeit der Amtshandlung nicht.

Zweiter Teil

Notarkammer

§ 44

(1) Die Notare sind in der Notarkammer zusammengeschlossen.

(2) Die Notarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Danzig.

(3) Die Notarkammer untersteht der Aufsicht des Senats.

§ 45

(1) Die Notarkammer vertritt die Gesamtheit der Notare.

(2) Sie wacht über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder. Sie sorgt für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung und unterstützt die Aufsichtsbehörde bei ihrer Tätigkeit.

(3) Sie kann mit Zustimmung des Senats Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen unterhalten.

§ 46

Die Organe der Notarkammer sind:

a) der Präsident

b) das Präsidium.

§ 47

An der Spitze der Notarkammer steht der Präsident. Er wird vom Senat auf die Dauer von vier Jahren berufen.

§ 48

Dem Präsidenten steht das Präsidium zur Seite, das aus drei Mitgliedern und der gleichen Zahl von Vertretern besteht. Die Mitglieder und deren Vertreter werden vom Senat auf die Dauer von vier Jahren berufen.

§ 49

(1) Der Präsident nimmt die Befugnisse der Notarkammer wahr und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für die Erfüllung der der Kammer zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

(2) Er bestimmt aus den Mitgliedern des Präsidiums seinen oder seine Stellvertreter.

§ 50

(1) Das Präsidium berät und unterstützt den Präsidenten. Es ist nach pflichtgemäßem Ermessen des Präsidenten vor der Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über Haushaltspläne, Beiträge und Rechnungslegung, zu hören.

(2) Das Präsidium ist verpflichtet, Gutachten in Notarangelegenheiten zu erstatten, die von dem Senat, dem Obergericht oder dem Dienststrafhof erfordert werden.

§ 51

Der Präsident der Notarkammer kann nach Anhörung des Präsidiums eine Geschäftsordnung erlassen. Er regelt darin den Geschäftsgang und die Verteilung der Geschäfte unter den Mitgliedern des Präsidiums.

§ 52 fehlt.

§ 53

Der Notarkammer liegt die Vermittlung bei Streitigkeiten ob:

a) zwischen Notaren, wenn einer der beteiligten Notare es beantragt.

b) zwischen einem Notar und einem Rechtsanwalt, wenn der Rechtsanwalt es beantragt,

c) zwischen einem Notar und dem Auftraggeber über die Amtsführung des Notars, wenn der Auftraggeber es beantragt.

§ 54 bis § 56 fehlen.

§ 57

Der Präsident der Notarkammer erstattet Gutachten, die bei Streitigkeiten zwischen einem Notar und dem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden.

§ 58

(1) Notare und Notariatsassessoren haben auf die von dem Präsidenten der Notarkammer in Ausübung seiner gesetzlichen Befugnisse erlassenen Ladungen zu erscheinen und die verlangten Auskünfte zu geben.

(2) Der Präsident der Notarkammer kann zur Erzwingung dieser Verpflichtung Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 300 Gulden festsetzen. Der Festsetzung der Strafe muß deren schriftliche Androhung vorausgehen. Die Ordnungsstrafen fließen zur Kasse der Notarkammer; sie werden wie rückständige Beiträge beigetrieben (§ 59 Abs. 2).

(3) Über Beschwerden gegen Verfügungen nach Abs. 2 entscheidet der Senat.

§ 59

(1) Die Notarkammer erhebt zur Deckung ihrer Unkosten von den Notaren Beiträge.

(2) Rückständige Beiträge können auf Grund einer von dem Präsidenten der Notarkammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden.

§ 60

Der Präsident der Notarkammer sowie die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten und sonstige Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 61

(1) Wer aufhört, das Amt eines Notars zu bekleiden, scheidet zugleich aus dem Amt bei der Notarkammer aus. Bei vorläufiger Amtsenthebung ruht die Ausübung des Amts bei der Notarkammer.

(2) Das freiwillige Ausscheiden bedarf der Zustimmung des Präsidenten der Notarkammer.

(3) Bei vorzeitiger Erledigung eines Amts bei der Notarkammer wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen.

§ 62

Verhandlungen und Anordnungen der Organe der Notarkammer sowie die an sie gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit sie nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Urkundensteuern.

§ 63 fehlt.

§ 64

Der Präsident der Notarkammer erstattet dem Senat alljährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Kammer, über den Stand des Vermögens und die Lage der Notare.

Dritter Teil

Aufsicht. Dienststrafverfahren

1. Abschnitt

Aufsicht

§ 65

Das Recht der Aufsicht über die Notare und Notariatsassessoren steht zu:

1. dem Gerichtspräsidenten,
2. dem Senat.

§ 66

(1) Den Aufsichtsbehörden liegt die Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notare und des Dienstes der Notariatsassessoren ob.

(2) Die Notare sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen beauftragten richterlichen Beamten Akten, Verzeichnisse und Bücher sowie die in ihrer Verwahrung befindlichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen. Zur Durchsicht und Prüfung der Verzeichnisse und Bücher sowie zur Prüfung der Kostenberechnungen und Abrechnungen über Gebührenabgaben, Urkundensteuern u. dgl. dürfen auch nichtrichterliche Beamte herangezogen werden; eine Aufsichtsbefugnis steht diesen Beamten nicht zu.

§ 67

Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Notaren und Notariatsassessoren bei Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverletzungen leichterer Art eine Mißbilligung auszusprechen. Über Gegenvorstellungen des Notars oder Notariatsassessors wird im Aufsichtswege entschieden.

2. Abschnitt

Dienststrafverfahren

§ 68

Notare und Notariatsassessoren, die schuldhaft die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen, begehen ein Dienstvergehen.

§ 69

Soweit nicht in dieser Verordnung abweichendes bestimmt ist, finden die für richterliche Beamte geltenden Vorschriften der Dienststrafordnung entspechende Anwendung.

§ 70

(1) Im Dienststrafverfahren können folgende Strafen verhängt werden:
Warnung,
Verweis,
Geldbuße,
Entfernung aus dem Amt.

(2) Geldbuße kann gegen Notare bis zu 5000 Gulden, gegen Notariatsassessoren bis zu 500 Gulden verhängt werden.

(3) Die Entfernung aus dem Amt hat bei einem Notar, der als Rechtsanwalt zugelassen ist, zugleich die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft zur Folge.

§ 71

Im förmlichen Dienststrafverfahren wirken in der Dienststrafkammer sowie bei Beschlußfassungen des Dienststrafhofs außerhalb der Hauptverhandlung neben einem planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Notar in der Hauptverhandlung vor dem Dienststrafhof neben zwei planmäßigen Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit zwei Notare als Beisitzer mit.

§ 72

Für die vorläufige Amtsenthebung eines Notars gelten die Vorschriften über die vorläufige Dienstenthebung entsprechend.

§ 73

Ein Dienststrafverfahren gegen einen Notar kann mit einem sonstigen Dienststrafverfahren, für das die im Bereich der Justizverwaltung errichteten Dienststrafgerichte zuständig sind, verbunden werden, wenn die Gegenstände beider Verfahren im Zusammenhang stehen. Die Dienststrafgerichte entscheiden im Fall der Verbindung in der für Richter vorgeschriebenen Besetzung.

§ 74

Ob über eine Verfehlung eines Notars, der zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist, im Dienststrafverfahren oder im ehrengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte zu entscheiden ist, bestimmt sich danach, ob die Verfehlung vorwiegend mit dem Amt als Notar oder der Tätigkeit als Rechtsanwalt im Zusammenhang steht. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Generalstaatsanwalt.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 75

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit nicht in dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist, die bisherigen das Notariatswesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 76

(1) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bisherigen Vorschriften zum Notar bestellt war, bleibt Notar. Er untersteht von diesem Zeitpunkt an dieser Verordnung.

(2) Die zu Notaren bestellten Rechtsanwälte (§ 8 Abs. 2) gelten in jedem Fall als für die Dauer ihrer Zulassung bestellt; Widerrufsvorbehalte und ähnliche Beschränkungen verlieren ihre Wirksamkeit.

(3) War der Notar nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bereits als Beamter vereidigt, so findet eine nochmalige Vereidigung nach § 14 nicht statt.

(4) Soweit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Notar gestattet war, außerhalb seines Amtssitzes zu wohnen oder mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten oder auswärtige Sprechtage abzuhalten, behält es hierbei sein Bewenden. Das gleiche gilt von der Genehmigung zur Ausübung einer

Nebentätigkeit; zur Fortsetzung einer bisher nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit hat der Notar die Genehmigung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzusuchen; wird die Genehmigung versagt, so ist dem Notar eine angemessene Frist zur Lösung des Amts- oder Dienstverhältnisses oder zur Abwicklung der sonstigen Nebentätigkeit zu gewähren.

§ 77

(1) Soweit für die den Notaren zugewiesenen Amtsgeschäfte (§§ 22 bis 26) nach den bisherigen Vorschriften auch andere Stellen zuständig sind, bleiben diese Vorschriften unberührt.

(2) Soweit nach den bisherigen Vorschriften für die Beurkundung von Rechtsgeschäften und die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen nur die Notare zuständig sind, bleiben diese Vorschriften vorläufig weiter in Geltung.

(3) Inwieweit die Notare zur Vermittlung von Nachlaß- und Gesamtgutsauseinandersetzungen — einschließlich der Erteilung von Zeugnissen nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung —, zur Aufnahme von Nachlaßverzeichnissen und Nachlaßinventaren sowie zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Rahmen eines Nachlaßsicherungsverfahrens zuständig sind, bestimmt sich bis auf weiteres nach den bisherigen Vorschriften.

§ 78

Soweit der Notar nach den bisherigen Vorschriften zu Amtshandlungen und sonstigen Verrichtungen befugt war, für die er nach dieser Verordnung nicht mehr zuständig ist, darf er die vor dem Inkrafttreten übernommene Tätigkeit zu Ende führen.

§ 79

Für das von den Notaren bei ihren Amtshandlungen zu beobachtende Verfahren bleiben, soweit nicht in dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist, bis auf weiteres die bisherigen Gesetze und Dienstvorschriften in Geltung.

§ 80

Zweifelsfragen, die sich bei der Überleitung der bisherigen Einrichtungen in den neuen Rechtszustand ergeben, kann der Senat im Verwaltungswege entscheiden; die Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

Danzig, den 21. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 30[04] Huth Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Nebentätigkeit; zur Fortsetzung einer bisher nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit hat der Notar die Genehmigung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzusuchen; wird die Genehmigung versagt, so ist dem Notar eine angemessene Frist zur Lösung des Amts- oder Dienstverhältnisses oder zur Abwicklung der sonstigen Nebentätigkeit zu gewähren.

§ 77

(1) Soweit für die den Notaren zugewiesenen Amtsgeschäfte (§§ 22 bis 26) nach den bisherigen Vorschriften auch andere Stellen zuständig sind, bleiben diese Vorschriften unberührt.

(2) Soweit nach den bisherigen Vorschriften für die Beurkundung von Rechtsgeschäften und die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen nur die Notare zuständig sind, bleiben diese Vorschriften vorläufig weiter in Geltung.

(3) Inwieweit die Notare zur Vermittlung von Nachlaß- und Gesamtgutsauseinandersetzungen — einschließlich der Erteilung von Zeugnissen nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung —, zur Aufnahme von Nachlaßverzeichnissen und Nachlaßinventaren sowie zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Rahmen eines Nachlaßsicherungsverfahrens zuständig sind, bestimmt sich bis auf weiteres nach den bisherigen Vorschriften.

§ 78

Soweit der Notar nach den bisherigen Vorschriften zu Amtshandlungen und sonstigen Verrichtungen befugt war, für die er nach dieser Verordnung nicht mehr zuständig ist, darf er die vor dem Inkrafttreten übernommene Tätigkeit zu Ende führen.

§ 79

Für das von den Notaren bei ihren Amtshandlungen zu beobachtende Verfahren bleiben, soweit nicht in dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist, bis auf weiteres die bisherigen Gesetze und Dienstvorschriften in Geltung.

§ 80

Zweifelsfragen, die sich bei der Überleitung der bisherigen Einrichtungen in den neuen Rechtszustand ergeben, kann der Senat im Verwaltungswege entscheiden; die Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

Danzig, den 21. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiers-Keiser

J 30a

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.